

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/57428010-dd20-3445-9ac1-a2610ea769e2>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	7134-2

## § 43 SprengG - Einziehung

Ist eine Straftat nach [§ 40](#) oder [§ 42](#) oder eine Ordnungswidrigkeit nach [§ 41](#) begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht,  
und
2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden. [§ 74a des Strafgesetzbuchs](#) und [§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten](#) sind anzuwenden.

